



Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Postfach 1082, 06811 Dessau-Roßlau

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Der Präsident des
Landesverfassungsgerichts
Sachsen Anhalt

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur
Zulassung von Verfassungsbeschwerden**

Ihr Schreiben vom 11.07.2018

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in Sachsen-Anhalt wird zum 01.01.2019 mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162) der Anwendungsbereich der Individualverfassungsbeschwerde deutlich ausgeweitet. Während die Verfassungsbeschwerde gem. Art. 75 Nr. 6 LVerf, § 2 Nr. 7 LVerfGG LSA bislang von jedermann nur mit der Behauptung erhoben werden konnte, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein, kann sie nach der Neuregelung in §§ 2 Nr. 7a, 47 LVerfGG LSA künftig auch gegen sonstige Akte der öffentlichen Gewalt des Landes gerichtet werden, damit nach Erschöpfung des Rechtsweges auch gegen gerichtliche Entscheidungen. Die Gesetzesänderung geht auf eine entsprechende Absichtserklärung der regierungsbildenden Parteien im Koalitionsvertrag zurück. Sie ist vom Landtag einstimmig verabschiedet worden. Einer Verfassungsänderung bedurfte es nicht, weil Art. 75 Nr. 8 LVerf die Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts in den übrigen ihm durch die Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen vorsieht.

Anders als im Entwurf der Abgeordneten des SSW vorgesehen, regelt § 48 Abs. 1 LVerfGG LSA eine zweimonatige Beschwerdefrist, was auf einer Empfehlung des Ausschusses für Recht, Verfassung und Gleichstellung beruht. Der Gesetzentwurf der Landesregierung sah eine einmonatige Beschwerdefrist vor. Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Landesgesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein

Dessau-Roßlau, 27.08.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Durchwahl:
0340/202-1445

lvj@justiz.sachsen-anhalt.de

Justizzentrum Anhalt
Willy-Lohmann-Str. 29
06844 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 202-0
Telefax (0340) 202-1560
lg-de.justiz.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

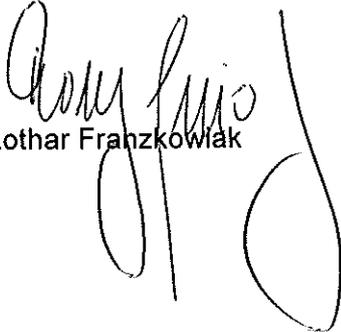
Rechtsweg nicht offensteht, gilt gem. § 48 Abs. 3 LVerfGG LSA eine Beschwerdefrist von einem Jahr ab Inkrafttreten des zur Überprüfung gestellten Landesgesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes.

Zur Bewältigung der zu erwartenden Verfahrenseingänge hat der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt ferner in § 13a LVerfGG LSA die Möglichkeit geschaffen, aus drei Mitgliedern des Landesverfassungsgerichts bestehende Kammern einzurichten. Deren Entscheidungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

Die anfänglich erwogene Einführung einer Missbrauchsgebühr fand sich bereits im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht mehr und ist auch im Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt worden. Sie begegnete Praktikabilitätsbedenken.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Gang des Gesetzgebungsverfahrens darf ich auf die Parliamentsdokumentation des Landtages von Sachsen-Anhalt unter <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de> verweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Lothar Franzkowiak

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken